

Frisch, Alfred

**Article — Digitized Version**

## Die Stellung der französischen Aluminiumindustrie

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Frisch, Alfred (1954) : Die Stellung der französischen Aluminiumindustrie, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 34, Iss. 11, pp. 640-642

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131989>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Mangel an Objektivität wäre es nun, den volkseigenen Textilbetrieben jegliche Leistung zu bestreiten. Auch die volkseigenen Betriebe erhielten zunächst zu wenig, und später zu wenig hochwertige, Rohstoffe. Sie hatten sich häufig mit unrealen Planzielen abzumühen. Vom staatlichen Handel erfuhren sie anfangs überhaupt nicht und dann viel zu spät, welche Waren benötigt wurden. Investitionsmittel wurden ihnen nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt. Facharbeitskräfte wurden in beträchtlicher Zahl abgezogen und dafür mancher Berufsfremde an verantwortliche Stellen gesetzt. Dennoch war die Produktion Jahr für Jahr um 10—40% zu erhöhen und die Qualität laufend zu steigern.

Eine Hilfe ergab sich aus dem Zusammenschluß der Betriebe im volkseigenen Sektor der Textilwirtschaft. Er gestattete die Sortimentsbereinigung und die Spezialisierung der Betriebe; häufig wurden zu diesem Zweck Maschinen umgesetzt. Im zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch konnten alte Betriebsgeheimnisse und Arbeitserfahrungen verbreitet und Spezialisten zur wissenschaftlich-technischen Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden herangezogen werden. Schließlich ergab sich die Möglichkeit der zwischenbetrieblichen Hilfe mit Maschinen, Material und Arbeitskräften. Es wirkten sich also bei den volkseigenen Betrieben die gleichen Vorteile aus, die im Westen die Konzernbetriebe vor den Einzelunternehmen besitzen.

## Die Stellung der französischen Aluminiumindustrie

Alfred Frisch, Paris

Die Aluminiumindustrie gehört zu den modernsten und konkurrenzfähigsten Industriezweigen Frankreichs. Ihre Stärke liegt sowohl in einer langen Tradition — französische Techniker waren in der Entwicklung der Aluminiumerzeugung von Anfang an führend — als auch in der verhältnismäßig günstigen Verbindung von Bauxit und elektrischer Energie. Die reichsten Bauxitlager Europas liegen an der Mittelmeerküste unweit von den Alpenbezirken, deren Wasserkraft bereits Ende des letzten Jahrhunderts die erforderliche Energie zur Verfügung stellen konnte.

### STANDORTE UND PRODUKTION

Der Mittelpunkt der Auswertung der französischen Bauxitvorkommen befindet sich zur Zeit nordöstlich von Marseille im Departement Var. Es ist jedoch bereits bekannt, daß sich die Lager bis an den Rand der Pyrenäen hinziehen, zumindest bis zur Stadt Béziers. Frankreich braucht in den kommenden Jahrzehnten keinerlei Bauxitverknappung zu befürchten. Es wäre gleichzeitig in der Lage, die europäische Aluminiumindustrie weitgehend mit Rohstoffen zu versorgen, soweit seine eigenen Fabriken daran interessiert sind. Der geringe Umfang der Bauxitausfuhren erklärt sich aus dem Wunsch der französischen Aluminiumproduzenten, die ausländische Konkurrenz nicht durch billige Lieferungen zu begünstigen.

1938 belief sich die Bauxitförderung im Monatsdurchschnitt auf rund 57 000 t; davon wurden 32 600 t von der Industrie verbraucht und 24 300 t exportiert. 1949 erreichte die Förderung einen Monatsdurchschnitt von 64 000 t, wovon nur noch 15 900 t in den Export gingen. 1953 schließlich waren es monatlich 97 000 t bei einem Export von 23 000 t.

Eine ähnliche Aufwärtsentwicklung erlebte Frankreichs Produktion von Rohaluminium. Im Jahre 1900 belief sie sich auf nur 1 500 t, was allerdings fast einem Fünftel der Weltproduktion entsprach, 1914 waren es 10 600 t (12,5% der Weltproduktion), und 1939 lieferte Frankreich bereits 52 500 t Rohaluminium (aber nur noch 7,6% der Weltproduktion). 1944, im letzten Kriegsjahr, waren es nur 26 151 t, 1949 wieder 64 785 t, 1950 60 700 t und 1953 schließlich 113 000 t.

Damit wurde die augenblickliche Kapazität fast voll ausgenutzt. Sie liegt theoretisch bei 120 000 t jährlich, praktisch jedoch unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsspanne bei etwa 115 000 t. Die Aluminiumausfuhr belief sich 1938 im Monatsdurchschnitt auf 1 168 t, 1949 auf 1 149 t und 1953 auf 3 582 t, d. h. auf mehr als ein Drittel der Gesamterzeugung. Dieser außergewöhnliche Ausfuhrerfolg war teilweise einer vorübergehenden Aluminiumverknappung in den USA zu verdanken. Außerdem gelang es der französischen Industrie dank günstiger Preise, auf dem britischen Markt Fuß zu fassen. Die Steigerung der Ausfuhr war ferner eine Folge der Verringerung der Inlandsnachfrage, die sich gegen Ende 1953 jedoch wieder etwas belebte.

### ORGANISATION

Die französische Aluminiumindustrie ist ungewöhnlich stark konzentriert. In die Erzeugung von Rohaluminium teilen sich zwei Gesellschaften, die „Société PECHINEY“ und die „Société Electro-Chimique d'UGINE“, die 80% bzw. 20% der Gesamtproduktion stellen und über eine gemeinsame Verkaufsgesellschaft verfügen, die „L'Aluminium Français“. Zwischen PECHINEY und UGINE bestehen keine direkten finanziellen Verbindungen; beide Gesellschaften arbeiten aber eng zusammen, sowohl für den Export wie für die Errichtung neuer Aluminiumfabriken in den überseeischen Gebieten der Französischen Union. Auch die vertikale Konzentration ist bedeutend. PECHINEY und UGINE decken etwa 80% ihres Bauxitbedarfs aus eigenen Gruben. Als weitere Gesellschaften für die Förderung des Rohstoffs sind die „Bauxites de France“ und die „Bauxites du Midi“ zu erwähnen. Das erste Unternehmen gehört einer Schweizer Gruppe, die ihre Erzeugung durch die „Société Française pour l'Industrie de l'Aluminium“, eine Tochtergesellschaft mit einer Fabrik bei Marseille, in Alumin verarbeiten läßt und dieses Zwischenprodukt nach der Schweiz zur Herstellung von Rohaluminium ausführt. Die „Société des Bauxites du Midi“ gehört mehrheitlich einer kanadischen Gesellschaft. Ende 1952 begann sie nach langen Vorarbeiten mit der Bauxitförderung

auf der Französisch-Guinea vorgelagerten Insel Loos, und zwar mit einer Jahresproduktion von 250 000 t, die schrittweise auf 500 000 t gesteigert werden kann. Dieser Bauxit wird vorwiegend nach Kanada ausgeführt.

Die Fabriken von PECHINEY und UGINE sind überaus modern. Für einen Teil seiner Anlagen und Produktionsverfahren konnte PECHINEY sogar Lizenzen an amerikanische Gesellschaften vergeben. Die größte französische Aluminiumfabrik mit einer Kapazität von 40 000 t befindet sich in Saint-Jean-de-Maurienne in den Alpen. PECHINEY stellt Aluminium in insgesamt 8 Fabriken her, wovon sechs in den Alpen und zwei in den Pyrenäen liegen, UGINE in 4 Fabriken, davon 3 in den Alpen und eine in den Pyrenäen. Die Werke sind nach Alumin- und Rohaluminium-Produktion getrennt. Das Zwischenprodukt wird für den PECHINEY-Konzern von drei Fabriken hergestellt, für UGINE in einer weiteren Fabrik. Etwa 90 % der Aluminiumerzeugung fließt der Aluminiumindustrie zu, während der Rest chemischen und sonstigen Zwecken dient. Die Produktivität der französischen Aluminiumindustrie konnte seit dem zweiten Weltkrieg ganz erheblich verbessert werden. Bei PECHINEY ging die Zahl der beschäftigten Arbeiter pro Tonne Rohaluminium zwischen 1938 und 1952 von 50 auf 26 Mann zurück. Die Gesteungskosten des Aluminiums sind stark vom Energiepreis bestimmt. Gegenüber der kanadischen und der norwegischen Konkurrenz verfügt die französische Industrie zwar über einen wertvollen Vorsprung in der Rohstoffversorgung, ihre Energie aber bezahlt sie im günstigsten Falle doppelt so teuer, so daß sie nicht in der Lage ist, ihre Erzeugnisse ebenso billig anzubieten wie Kanada und Norwegen. Im europäischen Rahmen ist jedoch die französische Aluminiumindustrie voll konkurrenzfähig. Ihr Rohmetall ist billiger als dasjenige deutscher, britischer oder schweizerischer Erzeugung. Auch mit den USA kann Frankreich konkurrieren. Schwierig gestaltet sich lediglich die weitere Entwicklung der Industrie. Bis zur Beendigung des zweiten Weltkrieges verfügten die Fabriken über eigene Kraftwerke, die sie dann im Zuge der Energieverstaatlichung an die staatlichen Elektrizitätswerke abtreten mußten, nicht zuletzt weil ein Teil der dort erzeugten Energie dem allgemeinen Verbrauch zufließt. Ein niedriger Sondertarif wurde ihnen lediglich für die im Augenblick der Verstaatlichung der Kraftwerke gegebene Rohaluminiumkapazität langfristig eingeräumt, d. h. für ungefähr 75 000 t jährlich. Für die weiteren Mengen muß die Industrie den normalen Großabnehmerpreis bezahlen, nämlich rund das Doppelte ihres Vorzugstarifs. Nach Berechnung der Gesellschaften ist die europäische Konkurrenzfähigkeit unter dieser Voraussetzung nur bis zu einer Erzeugung von jährlich 120 000 t Rohaluminium gesichert. Für eine weitere Ausdehnung, die durchaus wünschenswert erscheint, zumal da der französische Aluminiumverbrauch bisher hinter demjenigen anderer Industriestaaten erheblich zurückbleibt, müssen daher neue Energie- und Produktionsquellen ausfindig gemacht werden. Es besteht jedoch kaum Aussicht, von der staatlichen französischen Elektrizitätsgesellschaft für weitere Energiemengen

einen entsprechenden Vorzugstarif zu erhalten. Dazu liegen die voraussichtlichen Gesteungskosten neuer französischer Wasserkraftwerke bereits zu hoch. Aus diesem Grunde ist die französische Aluminiumindustrie neuerdings sehr stark an Afrika interessiert. Zwei Projekte werden zur Zeit bearbeitet, wovon eines kurzfristig verwirklicht werden kann, während das zweite eine längere Anlaufzeit und voraussichtlich auch eine europäische Kapitalbeteiligung erfordert.

#### ERWEITERUNGSPLÄNE

Der erste Plan beschäftigt ausschließlich den PECHINEY-Konzern, der eine neue Aluminiumfabrik in Kamerun in der Nähe der Hafenstadt Douala errichten will. Die Pläne sind fertig, die Finanzierung erfolgt zumindest teilweise über eine im April 1954 in der Schweiz aufgelegte Obligationenanleihe in Höhe von 25 Mill. Schweizer Franken zu einem Zinssatz von  $4\frac{1}{4}$  %. Das neue Werk in Kamerun soll eine Kapazität von 25 000 bis 30 000 t Rohaluminium erhalten. Da es in Kamerun keinen Bauxit gibt, soll das erforderliche Alumin in der Nähe von Marseille hergestellt und in Spezialschiffen zu günstigen Frachtbedingungen nach Kamerun gebracht werden. Gegenüber der internationalen Konkurrenz, die das schwerere Bauxiterz über größere Entfernungen transportieren muß, ergibt sich daraus keine Belastung. Die Energie wird ein neu errichtetes modernes Kraftwerk bei Edea, unweit von Douala stellen. Seine augenblickliche installierte Leistung übersteigt die zur Zeit bestehenden Absatzmöglichkeiten erheblich. Es ist so angelegt, daß seine Leistung ohne größere Schwierigkeiten vervierfacht werden kann. Eine sofortige Verdoppelung wird mit der Errichtung der Aluminiumfabrik erforderlich sein. PECHINEY will sich an den Kosten beteiligen. Der genaue Strompreis ist nicht bekannt, dürfte aber noch unter dem Vorzugstarif des französischen Mutterlandes liegen, d. h. bei etwa 75 bis 80 centimes pro kWh.

Wesentlich großzügiger ist ein zweites Aluminiumprojekt in Französisch-Guinea. Die Vorarbeiten liegen bei einer von PECHINEY und UGINE gemeinsam gegründeten Studiengesellschaft, die in den letzten Monaten zu uneingeschränkt positiven Schlussfolgerungen kam. Guinea ist ungewöhnlich reich an Bauxit. Die maßgebenden Lager befinden sich in einer verkehrsmäßig günstigen Gegend, unweit einer bereits bestehenden Eisenbahnlinie. Ihre Auswertung im Tagbau bietet keinerlei Schwierigkeiten. Hinzu kommt das Vorhandensein leicht erschließbarer Wasserkraft in unmittelbarer Nähe. Die für rationelle Erzeugung in Frage kommenden Energiereserven belaufen sich auf mehrere Milliarden kWh jährlich. Das Aluminiumgroßwerk, das in Französisch-Guinea entstehen soll, würde über eine Kapazität von 100 000 t Rohaluminium verfügen und zusammen mit der Fabrik in Kamerun die jetzige französische Erzeugung mehr als verdoppeln. Die erforderliche Investition beläuft sich auf mindestens 100 Mrd. ffrs., d. h. auf einen Betrag, der von der französischen Wirtschaft allein nicht aufgebracht werden kann. Eine europäische Zusammenarbeit würde von allen Beteiligten einschließlich der französischen Regierung begrüßt werden. Nicht zuletzt

denkt man an deutsche Investitionen. Irgendwelche Schritte in dieser Richtung wurden bisher nicht unternommen, die Angelegenheit dürfte aber ziemlich kurzfristig erheblich an Aktualität gewinnen. PECHINEY möchte die Aluminiumerzeugung in Französisch-Westafrika, wenn möglich, bereits im Jahre 1958 aufnehmen. Die technischen Vorbereitungen für den Bau des Kraftwerkes befinden sich im Gange. Wichtig ist die Überflügelung der von der britischen Goldküste zu erwartenden Konkurrenz, wo man ebenfalls eine Aluminiumfabrik mit einer Kapazität von 100 000 t jährlich bauen will. Zeitlich dürfte die französische Gruppe vorläufig über einen gewissen Vorsprung verfügen, denn die Vorarbeiten für das Projekt an der Gold-

küste werden sich angeblich noch bis Mitte 1955 hinziehen. Die Aluminiumerzeugung Guineas würde sich in das geplante Industriekombinat in Konakry eingliedern. Dort wird bereits in zunehmendem Maße Eisenerz gefördert. Außerdem besteht die Absicht, eine verarbeitende Industrie entstehen zu lassen. Ein Teil des Rohaluminiums könnte zu einem späteren Zeitpunkt an Ort und Stelle zu Aluminiumwaren verarbeitet werden. Die internationale Stellung der französischen Aluminiumindustrie wird jedenfalls durch die Verwirklichung ihrer beiden afrikanischen Projekte erheblich gestärkt. Aus verschiedenen Gründen wäre in diesem Falle eine europäische Zusammenarbeit äußerst wünschenswert.

## Das türkische Niederlassungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Harald v. Beringe, Düsseldorf

Die Türkei gehört zu den Ländern, die große Entwicklungsprogramme zum Ausbau ihrer Wirtschaft durchführen. Die Errichtung von Elektrizitätszentralen, der Ausbau der Zementwerke, neue Erdölraffinerien, zusätzliche Zucker- und Textilfabriken, die Steigerung der Kohlen- und Erzförderung, große Bewässerungsprojekte, die Modernisierung der Landwirtschaft, Straßen- und Verkehrsprojekte lassen das Land einen mehr als hundertjährigen Rückstand in kurzer Zeit aufholen. Große Aufträge wurden bereits an ausländische, darunter deutsche Firmen erteilt. Die Voraussetzungen für die Einschaltung der deutschen Wirtschaft sind gegeben. Durch das Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927<sup>1)</sup> und den Handelsvertrag vom 27. Mai 1930<sup>2)</sup>, die seit dem 1. März 1952 wieder in Kraft sind<sup>3)</sup>, ist eine günstige Ausgangsposition geschaffen. Deutsche Staatsangehörige und deutsche Firmen genießen, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie türkische Staatsangehörige und Unternehmen. Darüber hinaus sind bestimmte Rechtsverhältnisse, die sich aus der Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit ergeben, nach Maßgabe der „Meistbegünstigung“ geregelt.

### AUFENTHALTSRECHT

Deutsche Staatsangehörige, die im Besitz eines deutschen Reisepasses, Sammelpasses, Diplomaten- oder Dienstpasses sind, benötigen seit dem 1. November 1953 für die Einreise in die Türkei kein Visum mehr. Für längeren Aufenthalt, Arbeitsaufnahme oder eine andere auf Erwerb gerichtete Tätigkeit besteht dagegen nach wie vor Visumzwang. Bei längerem Aufenthalt ist ferner eine Identitätskarte erforderlich, die von den türkischen Behörden auf Grund der Einreiseerlaubnis ausgestellt wird und zu einem Aufenthalt von 2 bis 24 Monaten berechtigt. Für den Besuch der östlichen und der Grenzgebiete ist eine besondere Genehmigung der örtlichen Behörden notwendig. Umzugsgut, das zwei Monate vor oder spätestens drei Monate nach erfolgter Einreise vom Umzugsort ab-

gesandt wird, ist zollfrei. Für den Umfang des Umzugsgutes sind Beruf und soziale Stellung des Besitzers maßgebend.

### ERWERBS- UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Auf Grund des Niederlassungsabkommens haben deutsche Staatsangehörige das Recht, jede Art von Industrie und Handel in der Türkei zu betreiben sowie jede Erwerbstätigkeit und jeden Beruf auszuüben, soweit diese nicht durch Gesetz türkischen Staatsangehörigen vorbehalten sind<sup>4)</sup>. Deutsche Geschäftsreisende genießen Meistbegünstigung. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende sind berechtigt, persönlich oder durch Geschäftsreisende, die in ihren Diensten stehen, bei Kaufleuten, Produzenten oder öffentlichen Verkaufsstellen Einkäufe zu tätigen und Aufträge entgegenzunehmen. Sie können Warenproben und Muster mit sich führen und diese sich schicken lassen, ohne dafür Zoll oder Sonderabgaben zu zahlen. Deutsche Handels-, Industrie-, Finanz-, Transport- und Versicherungsgesellschaften werden anerkannt. Sie können, sofern sie sich den türkischen Gesetzen unterwerfen, ihre Geschäftstätigkeit in der Türkei ausüben, ohne eine besondere Zulassung dafür zu benötigen. Sie können bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art erwerben, Grundstücke jedoch nur insoweit, als diese für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind und ihr Erwerb nicht den Zweck des Unternehmens bildet. Unterhalten sie nur eine Vertretung, so genügt es, den Vertreter durch eine Vollmacht zu legitimieren. Diese ist zweckmäßigerweise notariell zu beglaubigen und durch das türkische Konsulat zu legalisieren. Vertreter kann jede natürliche oder juristische Person sein, auch eine Firma. Je nach dem zugrunde liegenden Vertrag ist ein Angestellten-(Dienst-)Verhältnis oder ein Agenturvertrag gegeben. Richtet die deutsche Firma dagegen eine Zweigniederlassung (z. B. Filiale, Nebenstelle, Produktionsniederlassung) ein, so ist sie verpflichtet, ihre Niederlassung eintragen zu lassen.

<sup>1)</sup> RGBl. 1927 II, S. 76 und 454. <sup>2)</sup> RGBl. 1930 II, S. 1026.

<sup>3)</sup> Der Handelsvertrag vom 27. 5. 30 ist allerdings nur hinsichtlich der Artikel 6, 8, 9 (außer Absatz b), 10, 13 bis 17, 19 und 20 wieder in Kraft gesetzt. Vgl. BGBl. 1952 II, S. 608; BAnz. 1952 Nr. 145 v. 30. 7. 52, S. 3.

<sup>4)</sup> Die Ausübung bestimmter Berufe (z. B. Beschäftigung im Bergbau) ist gemäß Gesetzen Nr. 2007 und 2818 vom Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit abhängig. Eine Ausnahmeregelung ist für die Unternehmen vorgesehen, auf welche die Vorschriften des Gesetzes Nr. 6224 vom 18. 1. 54 Anwendung finden; vgl. S. 643.